

Behörde

PLZ, Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)
Sachbearbeiter/in	Zimmernummer
Telefon (Durchwahl)	Telefax
E-Mail (Angabe freiwillig)	
Aktenzeichen (bitte immer angeben!)	

Gaststättenrechtliche Erlaubnis gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

mit Sperrzeitverkürzung gem.
§ 18 GastG

wir erteilen Ihnen stets widerruflich die Gestattung zum Betrieb einer Schankwirtschaft Speisewirtschaft

1. Anlass

2. Örtliche Lage

3. Datum/Uhrzeit

Datum						
Uhrzeit						
- Beginn	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr
- Ende	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr
- regulär						
- aufgrund Sperrzeitverkürzung	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr

4. Einschränkungen für das Verabreichen von Getränken und/oder Speisen

Gem. § 20 GastG ist es verboten, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.

5. Auflagen

5.1 Toiletten/Abwasser

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes sind mindestens folgende Toilettenanlagen einzurichten:

Anzahl	Anzahl	Anzahl	sonstiges
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Damen-Spültoiletten	Herren-Spültoiletten	Urinale	

- Die WC-Anlagen müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer in hygienisch unbedenklichem, sauberem Zustand gehalten werden.
- In der Damen- als auch in der Herren-WC-Anlage muss mindestens ein Handwaschbecken mit fließendem Wasser, Seife/Seifenspender und eine hygienisch einwandfreie Handtrocknungseinrichtung (z.B. Papiertücher, Wärmelufttrockner) vorhanden sein. Die Toiletten müssen kostenlos zugänglich sein.
- Bei Toilettenwagen ist die Einleitung des Abwassers in das Kanalisationsnetz mit der Stadt/Gemeinde zu regeln.
- Sofern keine Einleitung in das zentrale Kanalisationsnetz der Stadt/Gemeinde möglich ist, sind die Abwässer in abflusslosen Gruben oder Behältern zu sammeln und umgehend durch die Kläranlage zu entsorgen. Auf keinen Fall dürfen die Abwässer in öffentliche Gewässer eingeleitet oder versickert gelassen werden.

5.2 Festzelte

Festzelte dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Baubehörde und nach Vorlage des Zeltbuches in Betrieb genommen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Rettungswege in dem Zelt stets freigehalten sind.

Die Zugänge zu Festplatz/-zelt sind in sicher begehbarem Zustand, insbesondere bei Frost oder Nässe, einzurichten.

Tisch- und Bank-Garnituren sind so zu aufstellen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie mindestens ein großer Hauptdurchgang verbleiben.

5.3 Spülbecken

In unmittelbarer Nähe jeder Zapfanlage müssen mindestens zwei an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Spülbecken für die Reinigung der Schankgefäße vorhanden sein. Das Wasser in den Spülbecken ist in kurzfristigen Abständen, sowie durch ständigen Zulauf von Frischwasser kontinuierlich zu erneuern. Schankgefäße müssen nach der Grundreinigung mit fließendem Trinkwasser gründlich nachgespült werden. Im Bereich der Schankanlage ist der Boden zumindest mit einem Bretterbelag (z.B. Lattenrost) zu befestigen.

5.4 Imbissstände

Imbissstände müssen so aufgestellt werden, dass keine negative Beeinflussung (z.B. durch Schmutz oder Staub) der Lebensmittel erfolgen kann. Auf der dem/der Verbraucher/in zugewandten Seite ist eine Abschirmung der Lebensmittel durch Thekenaufsatz oder Abdeckung mit Klarsichtfolie notwendig. Imbissstände müssen auf die für den Verkauf offene Seite von festen Wänden, Böden und Decken umschlossen sein.

5.5 Kennzeichnungspflicht für Zusatzstoffe

Kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe (z.B. Phosphat in Bratwürsten) müssen für die Konsumenten deutlich sichtbar an der Abgabestelle aufgeführt werden.

5.6 Sonstige Auflagen

6. Verwaltungsgebühr

Gestattung	Sperrzeitver- kürzung			Auslagen/Porto	Summe
€	€	€	€	€	€

Bitte begleichen Sie die bei Erhalt dieser Gestattung fällige Gebühr unter Angabe des Aktenzeichens durch Überweisung auf folgendes Konto:

IBAN	BIC	Name des Kreditinstituts
------	-----	--------------------------

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift	Anlagen (als Bestandteil dieses Bescheids)
--------------	--